

GEMEINDE HITZHOFEN

Kirchweg 12
85122 Hitzhofen



Sitzungsbuch für die Periode: 2014 - 2020 Sitzung Nr. **27**

Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am

10.05.2016

I. Tagesordnung:

A) Öffentlicher Sitzungsteil:

TOP	Tagesordnungspunkte zur Beratung und ggf. Beschlussfassung
01	Gründung eines Landschaftspflegeverbandes im Landkreis Eichstätt: Mitgliedschaft Gemeinde Hitzhofen
02	Änderungsverfahren Flächennutzungsplan: Beschlüsse zu den <u>restlichen</u> Stellungnahmen im Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB
03	Änderungsverfahren Flächennutzungsplan: Billigungsbeschluss
04	Änderungsverfahren Bebauungsplan Nr. 29 „Wiesenweg“: Beschlüsse zu den Stellungnahmen im Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB
05	Änderungsverfahren Bebauungsplan Nr. 29 „Wiesenweg“: Billigungsbeschluss
06	Sanierung Friedhof Hitzhofen: Festsetzung der Modalitäten für einen Gestaltungswettbewerb
07	Renovierung des Pfarrheims St. Willibald Hitzhofen: Zuschussantrag
08	Bauangelegenheiten: a) Neubau einer Lagerhalle und Sanierung eines bestehenden Daches, Pfünzer Str. 15 b) Neubau eines Wohnhauses mit Garage, Rösselstr. 14
09	Genehmigung der Sitzungsniederschrift Nr. 26 vom 12.04.2016
10	Informationen / Anfragen

B) Nichtöffentlicher Sitzungsteil:

II. Feststellung der Beschlussfähigkeit:

Zahl der Mitglieder des Gemeinderates:

überhaupt:	15	ordnungsgemäß geladen:	15
anwesend:	12	stimmberechtigt	12
entschuldigt:	3	unentschuldigt:	-

Name der anwesenden und abwesenden Gemeinderatsmitglieder:

Vorsitzender		
1. Bürgermeister	Sammüller, Roland	✓
Gemeinderäte:	Baumann, Christian	✓
	Bittlmayer, Elisabeth	✓
	Dworak, Michael	✓
	Dworak, Winfried	✓
	Hake, Dr. Karin	ab TOP 4.1 c) 2.
	Klinger, Rupert	dienstl. verhindert
	Kögler, Gerhard	✓
	Lindner, Georg	✓
	Rentzsch, Matthias	✓
	Reuter, Christopher	dienstl. verhindert
	Schimmer, Alfred	✓
	Schneider, Franz	✓
	Schroll, Martin	dienstl. verhindert
Templer, Josef	✓	

Der Gemeinderat ist somit beschlussfähig, da sämtliche Mitglieder geladen sind, die Mehrheit anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).

Die Ladung war ordnungsgemäß entsprechend der Geschäftsordnung am 04.05.2016 mittels schriftlicher Ladung durch den 1. Bürgermeister Roland Sammüller erfolgt.

III. Öffentliche Bekanntgabe der Sitzung

Zeitpunkt und Ort der Sitzung wurden unter Angabe der Tagesordnung am 04.05.2016 ortsüblich durch Aushang an den Ortstafeln bekannt gemacht.

Die Sitzung wurde um 19.30 Uhr eröffnet und um 22.00 Uhr geschlossen.

Der Vorsitzende:

Schriftführer:

.....
Roland Sammüller
1. Bürgermeister

.....
Reinhard Beringer
Geschäftsleiter

Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung Nr. 27 des Gemeinderates Hitzhofen am 10.05.2016

Einführung / Begrüßung

Der 1. Bürgermeister Roland Sammüller begrüßte die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates und stellte fest, dass zu der heute anberaumten Sitzung des Gemeinderats

- die Ladung mit der Tagesordnung zu dieser Sitzung an alle 14 Gemeinderäte ordnungsgemäß ergangen ist und
- das Gremium aufgrund der heute anwesenden Gemeinderäte (siehe Anwesenheit) beschlussfähig ist.
- Er stellte zudem die Tagesordnung fest und fragte das Gremium, ob Einverständnis damit besteht oder Einwände bzw. Änderungswünsche vorgebracht werden.

Da keine Wortmeldungen zu verzeichnen waren, konnte die Sitzung entsprechend der Tagesordnung durchgeführt werden.

TOP	Tagesordnungspunkte zur Beratung und ggf. Beschlussfassung
01	Gründung eines Landschaftspflegeverbandes im Landkreis Eichstätt: Mitgliedschaft Gemeinde Hitzhofen

Sachvortrag:

Dem Gremium wurden vorab die Entwürfe der Satzung und Beitragsordnung, sowie weitere Informationen zur Gründung eines Landschaftspflegeverbandes Eichstätt zur Verfügung gestellt. Weiter wird auf die letzte GR-Sitzung verwiesen.

Durch einen Landschaftspflegeverband soll der Erhalt und die Pflege der Landschaft auf eine effektive und langfristig tragfähige Basis gestellt werden. Geplant ist die Gründung des Verbandes bis Ende 2016.

Der Landschaftspflegeverband organisiert nach Bedarf die Erhaltung und die Pflege von Biotopen, die Mitwirkung bei der Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Öko-Ausgleichsflächen) und berät und informiert die Gemeinde. Der Verband ist ein gemeinnütziges und freiwilliges Bündnis von Vertretern der Naturschutzverbände, der Landwirtschaft und der Kommunen. Das Motto lautet: „Der Landschaftspflegeverband gestaltet und erhält lebendige Landschaften für die Menschen.“

Der Mitgliedsbeitrag beträgt für Kommunen 0,30 € je Einwohner; der Landkreis übernimmt 0,90 € je Einwohner.

Der Landschaftspflegeverband besteht aus:

- Vorstand (2 politische Mandatsträger, 2 Vertreter landnutzender Berufszweige und 2 Vertreter der Naturschutzverbände)
- Fachbeirat (repräsentiert sind Naturschutz, Landwirtschaft, Forst, Wasserwirtschaft und Fremdenverkehr)
- Geschäftsführer/in und evtl. weiteres Personal

Beschluss:

Die Gemeinde Hitzhofen tritt dem Landschaftspflegeverband im Landkreis Eichstätt bei.

Abstimmungsergebnis:

**0 : 11
abgelehnt**

TOP	Tagesordnungspunkte zur Beratung und ggf. Beschlussfassung
02	Änderungsverfahren Flächennutzungsplan: Beschlüsse zu den <u>restlichen</u> Stellungnahmen im Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB

Tischvorlage für die Beschlussfassung

Sachvortrag:

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 24.11.2015 die Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am 26.11.2015 ortsüblich bekanntgemacht. Die frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB fand in der Zeit vom 27.11.2015 bis 30.12.2015 statt. Auf die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde verzichtet, weil er nur in Teilbereichen geändert und keine Grundlagenplanung durchgeführt wurde.

Aktueller Verfahrensstand

Zum Entwurf des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 17.02.2016 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 17.02.2016 bis 23.03.2016 beteiligt. In der GR-Sitzung am 12.04.2016 wurden alle Stellungnahmen bis auf folgende bereits behandelt.

2.1 Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

a) Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind Stellungnahmen mit dem Vermerk keine Einwendungen, Einverständnis oder keine Äußerung eingegangen

Gemeinde Walting
Bergamt Südbayern, München
Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt
Wasserzweckverband Böhmfeld

Beschluss:

Die oben genannten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange haben Stellungnahmen mit dem Vermerk keine Einwendungen, Einverständnis oder keine Äußerung abgegeben. Dies wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

**11 : 0
angenommen**

b) Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind Stellungnahmen eingegangen

Regierung von Oberbayern, München

Die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde gab zuletzt mit Schreiben vom 02.12.2015 eine Stellungnahme ab. Darin kam die Reg. v. Oberbayern zum Ergebnis, dass das Vorhaben grundsätzlich den Erfordernissen der Raumordnung entspricht. Der Bedarf wurde unter Einbeziehung des demographischen Wandels detailliert dargestellt und eine bedarfsgerechte Entwicklung in mehreren Bauabschnitten angestrebt.

Da sich die Planung (Fassung vom 17.02.2016) in landesplanerisch relevanten Gesichtspunkten nicht geändert hat, ist eine erneute Bewertung nicht veranlasst.

Dem Vorhaben kann weiterhin zugestimmt werden.

Abwägungsvorschlag:

Die Stellungnahme führt zu keiner Planänderung.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.

Abstimmungsergebnis:

**11 : 0
angenommen**

Staatliches Bauamt – Abteilung Straßenbau, Ingolstadt

Gegen die Aufstellung bzw. Änderung der Bauleitplanung bestehen seitens des Staatlichen Bauamtes Ingolstadt keine Einwendungen, wenn die folgenden Punkte beachtet werden:

Bauverbot Bereich nordöstlich Hofstetten

Entlang der freien Strecke von Staatsstraßen gilt gem. Art. 23 Abs. 1 BayStrWG für baulichen Anlagen ein Bauverbot bis 20,0m Abstand vom äußeren Rand der Fahrbahndecke. Die entsprechende Anbauverbotszone ist im Bauleitplan darzustellen.

Die Erschließung der Grundstücke des Bauleitplangebietes ist ausschließlich über das untergeordnete Straßennetz vorzusehen (§ 1 Abs. 6 Nr. 6 BauGB i.V.m. Art. 18 Abs. 1 und Art. 19 Abs. 1 BayStrWG).

In die Satzung ist folgender Text aufzunehmen:

„Unmittelbare Zugänge oder Zufahrten von den Grundstücken zu der im Betreff genannten Straße sind nicht zulässig.“

Auf die von der Straße ausgehenden Emissionen wird hingewiesen. Eventuell erforderliche Lärmschutzmaßnahmen werden nicht vom Baulastträger der Staatsstraße übernommen.

Abwägungsvorschlag:

Nach Rücksprache mit dem Straßenbauamt ist eine zeichnerische Darstellung der Bauverbotszone im F-Plan nicht mehr vorzunehmen, da beim verwendeten Maßstab 1 : 5.000 diese nicht erkennbar wäre; in der Begründung erfolgt ein entsprechender Hinweis.

Dass die Erschließung der Grundstücke ausschließlich über das untergeordnete Straßennetz vorzunehmen ist, wird im weiteren Bauleitplanverfahren beim Bebauungsplan berücksichtigt; ebenso die Darstellung der Bauverbotszone. Erforderliche Lärmschutzmaßnahmen werden nicht vom Baulastträger der Staatsstraße übernommen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.

Abstimmungsergebnis:

**11 : 0
angenommen**

TOP	Tagesordnungspunkte zur Beratung und ggf. Beschlussfassung
03	Änderungsverfahren Flächennutzungsplan: Billigungsbeschluss

Billigungsbeschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Anhörungsverfahren nach § 4 BauGB und billigt den vom Architekturbüro Törmer, Ingolstadt ausgearbeiteten Planentwurf in der Fassung vom 12.04.2016 sowie die zugehörige Begründung in der Fassung vom 10.05.2016 zur Änderung/Ergänzung des Flächennutzungsplanes mit den bereits beschlossenen Änderungen.

Abstimmungsergebnis:

**11 : 0
angenommen**

TOP	Tagesordnungspunkte zur Beratung und ggf. Beschlussfassung
04	Änderungsverfahren Bebauungsplan Nr. 29 „Wiesenweg“: Beschlüsse zu den Stellungnahmen im Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB

Tischvorlage für die Beschlussfassung.

Sachvortrag:

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 10.02.2015 die Änderung des Bebauungsplans Nr. 29 „Wiesenweg“ beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am 03.11.2015 ortsüblich bekanntgemacht. Die frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB fand in der Zeit vom 10.11. bis 14.12.2015 statt. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit zwischen 14.03. und 15.04.2016.

aktueller Verfahrensstand

Zum Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 07.03.2016 wurden die Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 14.03. bis 15.04.2016 beteiligt.

4.1 Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach 4 Abs. 2 BauGB

a) Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind keine Stellungnahmen eingegangen

Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Thierhaupten
Bund Naturschutz, Kreisgruppe Eichstätt
Deutsche Telekom, T-Com, Landshut
DSLmobil GmbH, Oberndorf
Kreisbrandrat Martin Lackner, LRA Eichstätt
Kreisheimatpfleger Dominik Harrer, LRA Eichstätt
Luftamt Südbayern, München
Bergamt Südbayern, München
Staatliches Bauamt, Abt. Straßenbauamt, Ingolstadt
Vermessungsamt Ingolstadt, NL Eichstätt
Gemeinde Böhmfeld
Gemeinde Eitensheim
Marktgemeinde Gaimersheim

Beschluss:

Die oben genannten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange haben keine Stellungnahmen abgegeben. Dies wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

**11 : 0
angenommen**

b) Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind Stellungnahmen mit dem Vermerk keine Einwendungen, Einverständnis oder keine Äußerung eingegangen

Landratsamt Eichstätt SG 44 (Umweltschutz)
Amt für ländliche Entwicklung Oberbayern, München
Handwerkskammer für München und Oberbayern, München
Planungsverband Region Ingolstadt
Wasserzweckverband Böhmfeld
Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt
Gemeinde Adelschlag
Gemeinde Walting

Beschluss:

Die oben genannten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange haben Stellungnahmen mit dem Vermerk keine Einwendungen, Einverständnis oder keine Äußerung abgegeben. Dies wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

**11 : 0
angenommen**

c) Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind Stellungnahmen eingegangen

Landratsamt Eichstätt, SG 42 Bauverwaltung

1. Die Erhöhung der zulässigen Mindestgrundstücksgrößen gem. Nr. 5 der Festsetzungen von 300m² auf 500m² widerspricht den tatsächlichen Grundstücksverhältnissen, da die Grundstücke Fl.Nr. 779/5 (474 m²) und Fl.Nr. 776/6 (470 m²) weniger als 500 m² GFL aufweisen. Die neue Mindestgrundstücksgröße muss daher so gewählt werden, dass auch die Größe der Bestandgrundstücke berücksichtigt

wird.

Abwägungsvorschlag:

Die Mindestgrundstücksgröße für ein Einzelhaus soll bei 500 m² bleiben, sie gilt ab Änderung. Der bisher genehmigte Bestand wird nicht geändert.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.

Abstimmungsergebnis:

**11 : 0
angenommen**

2. Bisher waren bei landwirtschaftlichen Gebäuden im Sondergebiet Dachneigungen von 10° bis 15° zulässig. Der bestehende Stall wurde mit einem Satteldach von 12° genehmigt. Die Festsetzung unter Nr. 7.2.2, die für landwirtschaftliche Gebäude bei Satteldächern eine Dachneigung von 20° bis 30° vorsieht, würde diese bestehende Dachneigung für das landwirtschaftliche Gebäude nicht mehr zulassen. Die Festsetzung Nr. 7.2.2 sollte daher angepasst werden, sodass für landwirtschaftliche Vorhaben auch Satteldächer ab 10° Dachneigung zulässig sind.

Abwägungsvorschlag:

Die Festsetzung Nr. 7.2.2 Dachneigung für Walm- und Satteldach wird geändert von 20° - 30° auf 10° - 30°

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.

Abstimmungsergebnis:

**12 : 0
angenommen**

3. Bei den Parzellen 1-13 wurden sämtliche Baugrenzen aus der Planung herausgenommen. In der Begründung wird hierzu keine Angabe gemacht. Auch wird unter Punkt 8.5 festgesetzt, dass Nebengebäude außerhalb der Baugrenzen zulässig sind. Dies kann sich jedoch nur auf die Parzelle 14 beziehen, da nur hier Baugrenzen vorgesehen sind. Sollten die Baugrenzen bei den Parzellen 1-13 gänzlich wegfallen, so wäre dies detailliert zu begründen. Auch die Festsetzung Nr. 8.5 ist entsprechend anzupassen.

Abwägungsvorschlag:

Der Wegfall der Baugrenzen für die Parzellen 1-13 ist gewünscht und bleibt; die Begründung wird mit einem Hinweis ergänzt. Die Regulierung für die Abstandsflächen bei den Festsetzungen 8.3 bzgl. Stauraum vor der Garage („Vor jeder Garage ist auf dem Grundstück ein Stauraum in gleicher Breite von mind. 5,00 m Tiefe zu schaffen...“) und 8.4 bzgl. Bauverbot in Vorgärten („Vorgärten entlang der Straße sind bis zu einer Tiefe von jeglicher Bebauung freizuhalten) erscheinen ausreichend. Weitere Vorgaben sind im Art. 6 („Abstandsflächen, Abstände“) der Bayerischen Bauordnung geregelt. Die Festsetzung Nr. 8.5 wird ergänzt, dass es sich um die Parzellen 14-15 handelt (...„grafisch dargestellten Baugrenzen bei den Parzellen 14-15 sind Nebenanlagen...“)

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.

Abstimmungsergebnis:

**12 : 0
angenommen**

4. Unter Nr. 8.6 werden Nebengebäude bis 100 m² zugelassen. Er wird davon ausgegangen, dass dies auf die Parzellen 14 und 15 bezogen ist und hier diese Nebengebäude außerhalb der Baugrenzen zugelassen werden sollen. Der Punkt ist entsprechend zu ergänzen.

Im Übrigen besteht mit dem Bebauungsplan Einverständnis.

Abwägungsvorschlag:

Die Festsetzung 8.6 wird dahingehend ergänzt, dass es sich um die Parzellen 14-15 und um die Bebaubarkeit außerhalb der Baugrenzen handelt („Für den Nutzungszweck Landwirtschaft werden außerhalb der grafisch dargestellten Baugrenzen bei den Parzellen 14-15 Nebengebäude bis zu 100 m² Grundfläche zugelassen).

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.

Abstimmungsergebnis:

**12 : 0
angenommen**

LRA Eichstätt, SG 41 Kreisbaumeister

Mit der Änderung besteht Einverständnis.

Aufgrund der klar definierten unterschiedlichen Nutzungen innerhalb des Gebietes wird empfohlen, zwischen den Parzellen 14/15 und den Parzellen 1-13 noch eine Abgrenzungsmarkierung gem. PlanzV (15.14) entlang der Begrünung zu setzen.

Abwägungsvorschlag:

Bei der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde uns von Herrn Lederer vom SG 42 (Bauverwaltung) empfohlen, die sog. Knödellinie herauszunehmen und das Gebiet einheitlich als MD-Gebiet auszuweisen. Die Parzellen 14/15 sind deutlich erkennbar. Es erfolgt keine Planänderung.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.

Abstimmungsergebnis:

**12 : 0
angenommen**

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Ingolstadt

Zu der Planung verweisen wir aus land-/forstwirtschaftlicher Sicht auf unser Stellungnahme vom 24.11.2015.

Ergänzend ist zu prüfen, ob die Vorgabe einer ausschließlichen Nutzungsmöglichkeit der Parzellen 14 und 15 als Pferdehaltung mit den damit verbundenen baulichen Einrichtungen keine unzumutbaren Beschränkung des Eigentums- und Bewirtschaftungsrechts darstellt.

Stellungnahme vom 24.11.2015:

Auf Basis des vorgelegten Übersichtsplanes ergeben sich durch die Eingliederung der Flurstücke keine landwirtschaftlichen Auswirkungen. Bezüglich des Flurstückes 54, auf dem sich eine landwirtschaftliche Hofstelle mit Schweinehaltung befindet, bestehen gegenüber der Eingliederung in den B-Plan Nr. 24 keine grundsätzlichen Bedenken, soweit sich keine zusätzlichen oder verschärften landwirtschaftlichen Auflagen im Vergleich zum B-Plan Nr. 29 ergeben. Diesbezüglich verweisen wir auf unsere Stellungnahme zum B-Plan Nr. 24 „Sonnenhang II“ vom 26.08.2015.

Hinsichtlich Ziffer III. unsere o. g. Stellungnahme und dem Beschluss der GR-Sitzung Nr. 19 vom 29.09.2015 („Von den landwirtschaftlichen Hofstellen gehen Lärmimmissionen aus, die von den Bewohnern des Baugebietes hinzunehmen sind.....“) sollte ein konkreter Hinweis über die landwirtschaftlichen Belastungen, z. B. in den textlichen Festsetzungen aufgenommen werden, um zukünftige Konflikte zu vermeiden.

Abwägungsvorschlag:

Die Einschränkung bei der Tierhaltung ausschließlich auf Pferdehaltung stellt keine unzumutbare Beschränkung des Eigentums- und Bewirtschaftungsrechts dar, vielmehr waren die Parzellen 14 und 15 im bisher gültigen B-Plan ein Sondergebiet „Pferdehaltung“ mit dieser ausschließlichen Nutzung. Nun kommt noch die weitere Nutzungsmöglichkeit für landwirtschaftliche Bauten außerhalb der Pferdehaltung hinzu.

Die Stellungnahme von 24.11.2015 bezieht sich auf den B-Plan Nr. 24 „Sonnenhang II“ und wurde in dem Verfahren abgewogen.

Die Stellungnahme führt zu keiner Änderung des Bebauungsplans.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.

Abstimmungsergebnis:

**12 : 0
angenommen**

Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, München

Bau- und Kunstdenkmalpflegerische Belange:

Soweit aus den vorliegenden Planungen ersichtlich, bestehen von Seiten der Bau- und Kunstdenkmalpflege gegen die Planung keine grundsätzlichen Einwendungen. Im Planungsgebiet befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand jedoch folgende Baudenkmäler:

- D-1-76-132-6 Wegkreuz, Steinpfeiler mit Eisenkreuz, bez. 1867; am Kapellenweg

Wir bitten um Berücksichtigung dieses Denkmals und der für sie geltenden Bestimmungen in Begründung und ggf. Umweltbericht.

Die Denkmäler sind zunächst mit vollständigem Listentext und Hinweisen auf die besonderen Schutzbestimmungen der Art. 4 - 6 DSchG nachrichtlich zu übernehmen, sowie im zugehörigen Planwerk als Denkmal kenntlich zu machen. Für jede Art von Veränderungen an diesen Denkmälern und in ihrem Nähebereich gelten die Bestimmungen der Art. 4 - 6 DSchG. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege ist bei allen Planungs-, Anzeige-, und Zustimmungs- sowie Erlaubnisverfahren nach Art. 6 DSchG und bei allen baurechtlichen Genehmigungsverfahren, von denen Baudenkmäler/Ensembles unmittelbar oder in ihrem Nähebereich betroffen sind, zu beteiligen.

Abwägungsvorschlag:

Das Denkmal wird mit vollständigem Listentext und Hinweisen auf die besonderen Schutzbestimmungen der Art. 4 - 6 DSchG nachrichtlich übernommen, sowie im Bebauungsplan zeichnerisch dargestellt. Ebenso werden die entsprechenden Bestimmungen der Art. 4 - 6 DSchG und die daraus resultierende Beteiligung des Bayer. Landesamtes für Denkmalpflege vermerkt. Die Festsetzung 12 (Bodendenkmäler“) wird um die „Bau- und Kunstdenkmäler“ ergänzt.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.

Abstimmungsergebnis:

**12 : 0
angenommen**

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Die Belange der Bodendenkmalpflege wurden bereits vollständig berücksichtigt.

Abwägungsvorschlag:

Die Stellungnahme führt zu keiner Änderung.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.

Abstimmungsergebnis:

**12 : 0
angenommen**

Bayer. Landesamt für Umwelt, Augsburg

Geofahren:

Im Planungsgebiet sind keine konkreten Georisiken bekannt. Der Untergrund der Südlichen Frankenalb besteht allerdings aus verkarsteten Karbonatgesteinen des Malms, die von unterschiedlich mächtigen Deckschichten überlagert werden. Die Verkarstung des Untergrunds führte zur Entstehung zahlreicher Dolinen. Mit der Entstehung weiterer Dolinen und Erdfälle, vor allem durch das Nachsacken von Deckschichten in unterlagernde Hohlräume ist zu rechnen.

Abwägungsvorschlag:

Bei dem von der B-Planänderung betroffenen Bereich ist aufgrund der vorgefundenen Bodenbeschaffenheit nicht mit Dolinen zu rechnen. Die Stellungnahme führt zu keiner Planänderung.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.

Abstimmungsergebnis:

**12 : 0
angenommen**

Rohstoffgeologie:

Durch die B-Planänderung sind Belange der Rohstoffgeologie nicht unmittelbar betroffen. Vor der Ausweisung hierfür nötiger Ausgleichs- bzw. Kompensationsflächen ist die Rohstoffgeologie erneut zu beteiligen, um Konflikte mit den Belangen zu vermeiden.

Abwägungsvorschlag:

Ausgleichs- bzw. Kompensationsflächen müssen nicht geschaffen werden, da das Plangebiet nicht vergrößert wird. Die Stellungnahme führt zu keiner Planänderung.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.

Abstimmungsergebnis:

**12 : 0
angenommen**

Vorsorgender Bodenschutz:

Nach § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Dazu wird empfohlen, Flächen, die als Grünfläche oder zur gärtnerischen Nutzung vorgesehen sind, nicht zu befahren. Mutterboden, der bei Einrichtung und Änderung baulicher Anlagen ausgehoben wird, ist nach § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vergeudung und Vernichtung zu schützen.

Zum Schutz des Mutterbodens und für alle anfallenden Erdarbeiten werden die Normen DIN 18915 Kapitel 7.4 und DIN 19731, welche Anleitung zum sachgemäßen Umgang und zur rechtskonformen Verwertung des Bodenmaterials geben, empfohlen. Es wird angeraten, die Verwertungswege des anfallenden Bodenmaterials vor Beginn der Baumaßnahme zu klären. Hilfestellungen zum umweltgerechten Umgang mit Boden sind im Leitfaden zur Bodenkundlichen Baubegleitung des Bundesverbandes Boden zu finden. Sofern Stellplätze vorgesehen sind, sollten diese vorzugsweise aus wasserdurchlässigen Belägen bestehen.

Zu den örtlich und regional zu vertretenden Belangen der Wasserwirtschaft, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des technischen Umweltschutzes verweisen wird auf die Stellungnahmen des LRA Eichstätt und des Wasserwirtschaftsamtes Ingolstadt. Diese Stellen beraten wir bei besonderem fachspezifischem Klärungsbedarf im Einzelfall.

Abwägungsvorschlag:

Die vorhandene private Grünfläche (Teilfläche Fl.Nr. 779) wird als Obstgarten genutzt. Eine Befahrung ist nicht zu befürchten. Der Text im § 202 BauGB wird im Bebauungsplan unter B (Hinweise)vermerkt. Bei Beratungsgesprächen im Vorfeld werden die Bauherren darauf hingewiesen, dass die Landwirte nicht mehr benötigtes Aushubmaterial sehr gerne für ihre teilweise steinigen Oberböden annehmen. Das hat Vorteile für beide Parteien. Ein entsprechender Hinweis wird auch im Mitteilungsblatt gegeben.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.

Abstimmungsergebnis:

**12 : 0
angenommen**

IHK München und Oberbayern, München

Den hier dargelegten Änderungen des B-Plans zur Harmonisierung der Festsetzungen mit dem B-Plan Nr. 24 „Sonnenhang II“ besteht Einverständnis. Ebenso können wir den vorgesehenen Entwicklungsmöglichkeiten für die fortbestehende landwirtschaftliche Nutzungen zustimmen.

Mit den dargelegten Planänderungsvorhaben besteht dementsprechend Einverständnis.

Abwägungsvorschlag:

Die Stellungnahme führt zu keiner Planänderung.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.

Abstimmungsergebnis:

**12 : 0
angenommen**

Main-Donau Netzgesellschaft, Nürnberg

Von Seiten des Unternehmens bestehen keine Einwände oder Anregungen. Auch sind keine Netzerneuerungen oder Neuverlegungen zum jetzigen Zeitpunkt geplant. Wir bitten Sie jedoch sowohl in der textlichen Festsetzung unter 10.2 Versorgungsleitungen als auch in der Begründung unter Punkt 9 a Ver- und Entsorgung die Bezeichnung N-ERGIE Aktiengesellschaft auf Main-Donau Netzgesellschaft mbH zu berichten.

Wir bitten Sie zu veranlassen, dass wir bei allen öffentlichen und privaten Planungen und Bauvorhaben wie z. B. Straßen- und Kanalbauarbeiten, Baumpflanzungen etc. rechtzeitig in den Verfahrensablauf eingebunden werden.

Abwägungsvorschlag:

Die textlichen Korrekturen werden vorgenommen. Der Energieversorger wird obligatorisch in die Planungen eingebunden.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.

Abstimmungsergebnis:

**12 : 0
angenommen**

Regierung von Oberbayern, München

Die Regierung von Oberbayern gab zuletzt mit Schreiben vom 11.11.2015 eine Stellungnahme zur Planung ab. Darin kam die Reg. v. Oberbayern zum Ergebnis, dass das Vorhaben landesplanerische Belange unberührt lässt. Es erfolgte eine Umverteilung von Grundstücksflächen bzw. die Änderung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes.

Aus der neu vorgelegten Planfassung vom 07.03.2016 geht nun hervor, dass die Flächen im Geltungsbereich von einem Sondergebiet für Pferdehaltung in ein Dorfgebiet (MD) umgewidmet werden soll. Laut den Festsetzungen ist vorgesehen, dass für die Parzellen 14 und 15 als Tierhaltung ausschließlich Pferdehaltung zulässig ist. In der Begründung zum B-Plan ist zu entnehmen, dass der F-Plan in einem Parallelverfahren entsprechend geändert werden soll.

Das Vorhaben entspricht grundsätzlich den Erfordernissen der Raumordnung.

Abwägungsvorschlag:

Die Stellungnahme führt zu keiner Planänderung.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.

Abstimmungsergebnis:

**12 : 0
angenommen**

TOP	Tagesordnungspunkte zur Beratung und ggf. Beschlussfassung
05	Änderungsverfahren Bebauungsplan Nr. 29 „Wiesenweg“: Billigungsbeschluss

Billigungsbeschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Anhörungsverfahren nach § 4 BauGB und billigt den vom Architekturbüro Törmer, Ingolstadt ausgearbeiteten Planentwurf in der Fassung vom 10.05.2016 sowie die zugehörige Begründung in der Fassung vom 10.05.2016 zur Änderung/Ergänzung des Bebauungsplanes mit den bereits beschlossenen Änderungen.

Abstimmungsergebnis:

**12 : 0
angenommen**

TOP	Tagesordnungspunkte zur Beratung und ggf. Beschlussfassung
06	Sanierung Friedhof Hitzhofen: Festsetzung der Modalitäten für einen Gestaltungswettbewerb

Sachvortrag:

Es wird auf den TOP 10 der letzten GR-Sitzung verwiesen. Dabei hatte man sich auf die Durchführung eines Gestaltungswettbewerbes verständigt und diesbezüglich Informationen beim Kreisbaumeister Herrn Süppel eingeholt. Ein Entwurf der Modalitäten wurde an das Gremium verteilt. Folgende Punkte sind festzulegen:

- Festlegung der Ziele und Aufgaben der Planer
- Budget (200.000 €, inkl. aller Baunebenkosten)
- Honorarhöhe
- Anzahl der zu beauftragenden Planer
- zeitlicher Ablauf

Beschluss:

Es besteht Einvernehmen, einen Gestaltungswettbewerb entsprechend beiliegender Anlage durchzuführen. Es sollen Vorlagen von 3 Planern als Entscheidungsgrundlage eingeholt werden.

Abstimmungsergebnis:

**12 : 0
angenommen**

TOP	Tagesordnungspunkte zur Beratung und ggf. Beschlussfassung
07	Renovierung des Pfarrheims St. Willibald Hitzhofen: Zuschussantrag

Sachvortrag:

Der Zuschussantrag wurde dem Gremium vorab zur Verfügung gestellt. Die Kath. Kirchenstiftung Hitzhofen beantragt für die Sanierung des Pfarrheims einen Zuschuss. Notwendige Maßnahmen sind Malerarbeiten an der Außenfassade (Gerüstbau, Malerarbeiten), notwendige Maßnahmen aufgrund einer Sicherheitsbegehung (Erhöhung der Geländer, Änderungen bei Fluchttüren im Innen- und Außenbereich, die Beseitigung von Stolperstellen im Außenbereich), die Erneuerung des Bodenbelags innen und diverse Reparaturmaßnahmen bei Küche, Heizung und Sanitäranlagen. Die Gesamtkosten belaufen sich auf rund 30.000,00 €. Davon übernimmt die Diözese 50 %.

Aufgrund der derzeitigen schwierigen finanziellen Situation bittet die Kirchenstiftung um einen großzügigen Zuschuss. Zu berücksichtigen ist, dass unser Pfarrheim zwei Jugendräume, Übungsmöglichkeiten für örtliche Vereine, eine öffentliche Bibliothek (auch Schulnutzung), Platz für private Feiern unserer Einwohner und seit 2016 auch Platz für die Integrationsschulung der Flüchtlinge bietet. Die Einnahmen aus gelegentlicher Vermietung decken bei Weitem nicht die Betriebskosten.

Ein weiterer Aufschub der Maßnahmen ist nicht zu verantworten.

Die gemeindliche Richtlinie sieht folgende Fördervoraussetzungen bzw. –umfänge vor:

- Neubau, Renovierung und Sanierungen von Gebäuden, soweit sie nicht gewerblichen Zwecken dienen.
- Kath. Kirchenstiftungen: Für Innen- und Außenrenovierung der Kirchen und bei Neubauten für die Kirchenstiftungen beträgt der Fördersatz max. 10 %.
- Freiwillige Arbeiten und Sachleistungen gehören zu den zuwendungsfähigen Kosten. Hinweis: Beim Zuschussantrag für die Beregnungsanlage des FC Hitzhofen-Oberzell wurde der Stundensatz generell auf 18,00 € festgesetzt.

Beschluss:

- a) Für die Renovierung der Pfarrheims St. Willibald Hitzhofen wird als Fördersatz festgelegt: 10 %
- b) Als Stundensatz für Eigenleistungen wird 18,00 € festgesetzt. Die geleisteten Arbeitsstunden sind mit Vorlage des Verwendungsnachweises zu belegen.

Abstimmungsergebnis:

**12 : 0
angenommen**

TOP	Tagesordnungspunkte zur Beratung und ggf. Beschlussfassung
08	Bauangelegenheiten: a) Neubau einer Lagerhalle und Sanierung eines bestehenden Daches, Pfünzler Str. 15 b) Neubau eines Wohnhauses mit Garage, Rösselstr. 14

a) Neubau einer Lagerhalle, Pfünzler Str. 15

Sachvortrag:

Das Bauvorhaben Neubau einer Lagerhalle und Sanierung eines bestehenden Daches (Pfünzler Str. 15, Fl.Nr. 427/4 und 431/1, Gemarkung Hofstetten) liegt im B-Plan Nr. 31 „Römerstraße I“, der sich im laufenden Änderungsverfahren befindet. Die neue Lagerhalle ist überwiegend auf der erweiterten Fläche des B-Plans geplant. Das Bauvorhaben entspricht den neuen Festsetzungen. Außerdem erklärt der Bauherr nach § 33 Abs. 1 BauGB, die Festsetzung des im Änderungsverfahren befindlichen B-Planes anzuerkennen.

Hinweis:

Abweichungen werden beantragt bzgl. Abstandsflächen (Art. 6 BayBO); dafür ist die Untere Bauaufsichtsbehörde (Landratsamt Eichstätt) zuständig:

Die erforderliche Abstandsfläche liegt im Westen auf dem Nachbargrundstück.

Die Abstandsfläche der geplanten Überdachung überschneidet sich mit den Abstandsflächen der bestehenden Produktionshalle

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Neubau einer Lagerhalle und Sanierung eines bestehenden Daches (Pfünzler Str. 15, Fl.Nr. 427/4 und 431/1, Gemarkung Hofstetten) zu.

Abstimmungsergebnis:

**12 : 0
angenommen**

b) Neubau eines Wohnhauses mit Garage, Rösselstr. 14

Sachvortrag:

Das Bauvorhaben Neubau eines Wohnhauses mit Garage liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 20 Hitzhofen/Oberzell „Innerortsbereich“.

Im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben werden folgende Befreiungen beantragt.

Festsetzungen durch Text

§ 2 (1): Je Wohneinheit sind mindestens 400 qm Grundstücksfläche erforderlich.

Begründung:

Das Grundstück FINr. 112 (Größe: 758qm) mit der Bezeichnung Rösselstraße 14, 14a bleibt ein ungeteiltes Buchgrundstück. Mit der sog. BGB-Teilung wurde gemäß § 8 WEG ein Wohneigentum im Verhältnis 45/100 bzw. 55/100 gebildet. Im Hinblick auf die Schaffung eines Ersatzbaues „alt“ gegen „neu“ wird eine Befreiung von der Festsetzung § 2 (1) beantragt.

Anmerkung der Verwaltung

In Abstimmung mit der Bauverwaltung im Landratsamt Eichstätt ist das Bauvorhaben genehmigungsfähig. Eine Teilung ist nach dem derzeitigen Stand des Bebauungsplanes (§ 2 (2)) nicht möglich.

§ 2 (6): Auf Haupt- und Nebengebäuden sind Satteldächer zu errichten.

Begründung:

Die geplante Garage soll mit einem Flachdach ausgeführt werden, damit das direkt anschließende Fenster von der angrenzenden Nachbarbebauung noch eine ausreichende Belichtung bekommt. In der Umgebungsbebauung liegt diese Dachform bereits vor.

Anmerkung der Verwaltung:

Die Umgebungsbebauung gestaltet sich wie folgt:

Rösselstraße 3,5,7,9:: Garagen mit Pult- bzw. Flachdach

Beschluss:

Dem Antrag auf Baugenehmigung bzgl. Neubau eines Wohnhauses mit Garage auf dem Grundstück Rösselstraße 14, Fl.Nr. 112, Gmkg Hitzhofen wird zugestimmt.

Von nachfolgenden Festsetzungen werden Befreiungen erteilt:

Festsetzung durch Text

§ 2 (1): Je Wohneinheit sind mindestens 400 qm Grundstücksfläche erforderlich.

§ 2 (6): Auf Haupt- und Nebengebäuden sind Satteldächer zu errichten.

Abstimmungsergebnis:

**11 : 1
angenommen**

09	Genehmigung der Sitzungsniederschrift Nr. 26 vom 12.04.2016
-----------	--

Die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung Nr. 26 vom 12.04.2016 war in Kopie an die Mitglieder des Gemeinderates verteilt worden.

Beschluss:

Der Niederschrift Nr. 26 - öffentlicher Teil - aus der Gemeinderatssitzung vom 12.04.2016 wird in der vorgelegten Fassung zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

**12 : 0
angenommen**

10	Informationen / Anfragen
-----------	---------------------------------

Informationen durch 1. Bürgermeister Roland Sammüller

- Notartermin für Tauschgeschäft verschoben
- Neues zum BayernWLAN
- Änderung: nächste GR-Sitzungen: 31.05. (Überschneidung Termin Arbeitskreis Dorfverschönerung Hofstetten), 28.06. und 19.07.2016
- LAG Altmühl-Donau: Erwerb von Ortseingangsschildern: Nach längerer Diskussion bzgl. Vorteile war man sich im Gremium einig, von einem Erwerb Abstand zu nehmen.

Anfragen durch Gemeinderäte

Gemeinderat	Anfrage / Anliegen
Dworak Winfried	Straßenschilder (Oberzeller Straße, Lindenweg) beschädigt
Schimmer Alfred	Auswirkungen Urteil Bayer. Verfassungsgerichtshof (10H-Regelung) <u>Antwort Bgm:</u> Für unsere geplanten Windräder keine; durch Regelung macht den sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windkraft“ bedeutungslos. Beteiligungspflicht der Nachbargemeinden wurde aufgehoben
Templer Josef	BV Kapellenweg: Herstellung Stellplätze <u>Antwort Bgm:</u> Anschreiben zur Überwachung der Herstellung wurde ans LRA 10.2015 gesendet; Nachfrage erfolgt
Kögler Gerhard	defekte Straßenlampe bei Forststraße 22
Rentzsch Matthias	Baukostenabrechnung Neubau Schule/Rathaus <u>Antwort Bgm:</u> Bei nächster GR-Sitzung werden im Rahmen der Haushaltsberatung die Zahlen präsentiert
Dr. Hake Karin	Anregung: Pflanzung eines Baumes für jedes neugeborene Kind <u>Die Anregung wurde im Gremium für gut befunden</u>
Dworak Michael	Aufstellung der Geschwindigkeitsmessanlage in der Hauptstraße für die Dauer der Umleitung. <u>Antwort Bgm:</u> Bauhof wurde bereits beauftragt, die Messanlage an verschiedenen Stellen auf der Umleitungsstrecke im Rahmen der B13-Sanierung aufzustellen.